



Die sozialpädagogische Aus- und Weiterbildung in Niedersachsen

Handreichung
für Einrichtungsträger



Niedersachsen. Klar.

Inhalt

- Vorwort 2
- Der reguläre Ausbildungsweg 3
- Wege zur pädagogischen Fachkraft – eine Übersicht 3
- Praxisintegrierte Ausbildung in Vollzeit 4
- Dualisierte vergütete Aus- und Weiterbildung in Teilzeit 5
- Standards in der vergüteten dualisierten Teilzeitausbildung Sozialpädagogik 5
- Übersicht über Finanzierungsmöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung zur pädagogischen Fachkraft in Niedersachsen 7
- Quereinstiegsmöglichkeiten in die Aus- bzw. Weiterbildung zur pädagogischen Fachkraft 8
- Auf dem Weg zur Erzieherin/zum Erzieher in Niedersachsen – Fallbeispiele für die unterschiedlichen Qualifizierungsmöglichkeiten 10
- Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen 12
- Sonderregelung für pädagogische Kräfte aus der Ukraine 12
- Vorteile der BErIT in Niedersachsen 13
- Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Einrichtung dualisierter vergüteter Aus- und Weiterbildungen in Teilzeit gegenüber anderen Bundesländern 13

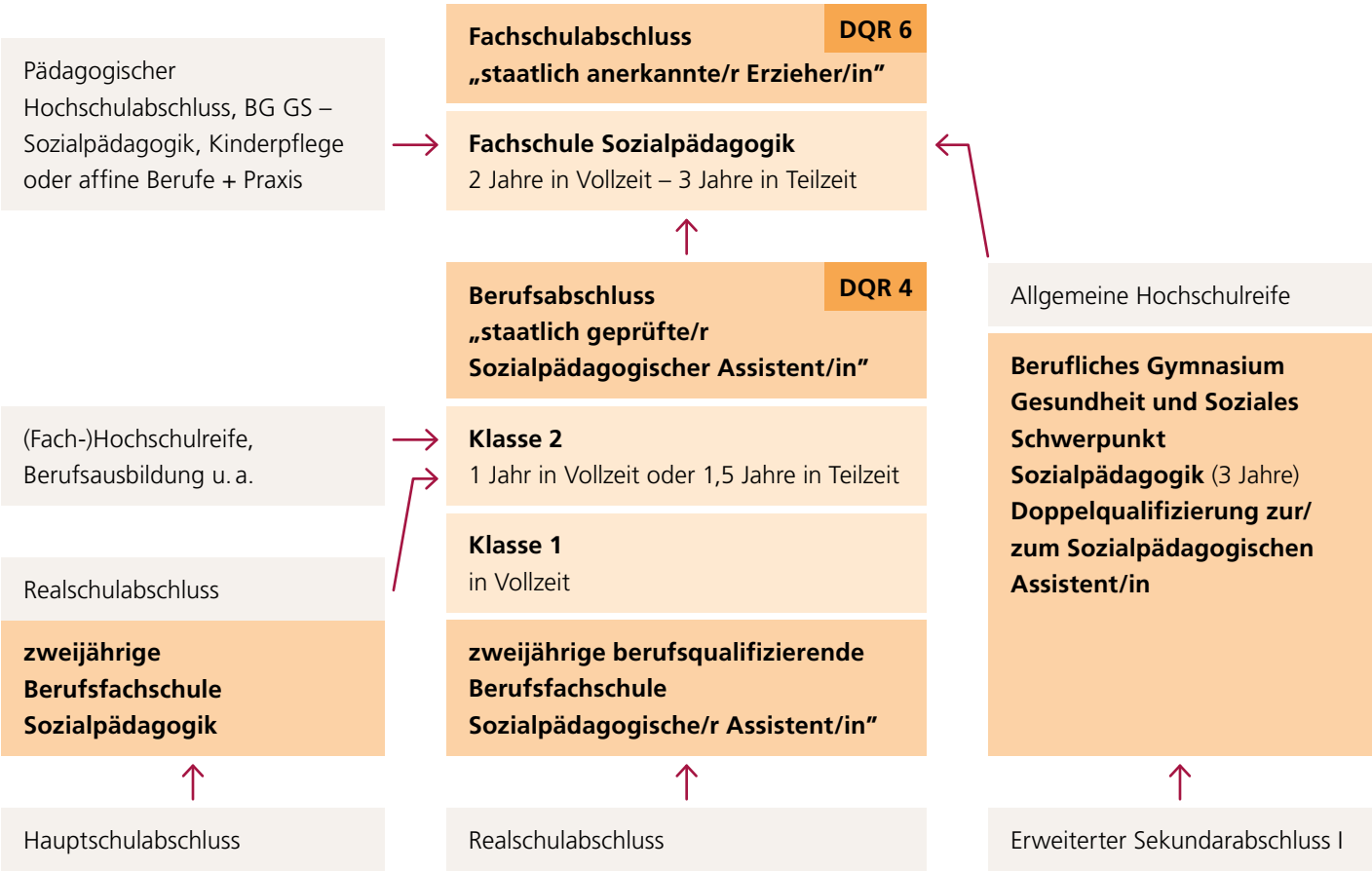
Vorwort

Das niedersächsische Aus- und Weiterbildungssystem auf dem Weg zur pädagogischen Fachkraft ist hoch attraktiv. In zwei aufeinander aufbauenden Bildungsgängen wird auf die berufliche Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in unterschiedlichen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern vorbereitet, dazu gehören u.a. Krippe, Kindergarten, Hort.

Mit der folgenden Handreichung sollen die Möglichkeiten und Wege der Aus- und Weiterbildung zur pädagogischen Fachkraft insbesondere für **Träger sozialpädagogischer Einrichtungen in Niedersachsen** dargestellt werden. Dabei erfolgt zunächst die Darstellung der Wege und Möglichkeiten im Allgemeinen, bevor der Blick auf die praxisintegrierte Ausbildung in Vollzeit und dualisierte vergütete Ausbildungen in Teilzeit gerichtet wird. Im Folgenden werden dann verschiedene Anrechnungs- und Quereinstiegsmöglichkeit vorgestellt.

Der reguläre Ausbildungsweg

- In der zweijährigen **Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent** werden Schülerinnen und Schüler, die mindestens den Realschulabschluss nachweisen, zunächst als pädagogische Assistenzkräfte auf DQR–Niveau 4 qualifiziert. Zusätzlich wird der erweiterte Sekundarabschluss I erworben.
- Aufbauend auf diesen Beruf werden Sozialpädagogische Assistentinnen und Sozialpädagogische Assistenten in der Fachschule Sozialpädagogik auf DQR-Niveau 6 zu Erzieherinnen und Erziehern (Bachelor Professional in Sozialwesen) weiterqualifiziert. Zusätzlich wird die Fachhochschulreife erworben.



Wege zur pädagogischen Fachkraft – eine Übersicht

Die folgende grafische Übersicht zeigt neben dem regulären Ausbildungsweg auch weitere Wege und Möglichkeiten sozialpädagogischer Aus- und Weiterbildungen an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen. Ausschlaggebend ist die schulische Vorbildung von Interessierten. Diese bestimmt den Weg und die Dauer zum Ziel des Berufsabschlusses als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher¹.

Praxisintegrierte Ausbildung in Vollzeit

In der Regel besuchen Aus- und Weiterzubildende, die direkt aus dem allgemeinbildenden Schulsystem kommen und mindestens den Realschulabschluss mitbringen, die Ausbildung in Vollzeit:

In der Übersicht gestaltet sich die Ausbildung damit wie folgt:

- Die Bildungsgänge in Vollzeit integrieren umfassende

Schulform und Klassenstufe	Theorie- und Praxisstunden	Reguläre Dauer in Vollzeit
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 2	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	1 Jahr
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 1	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	1 Jahr
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär) 600 Stunden Praxis beim Quereinstieg	1 Jahr
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent Klasse 1	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär)	1 Jahr

Gründe für die praxisintegrierte Aus- und Weiterbildung in Vollzeit sind u.a.:

- Praxiszeiten in einschlägigen sozialpädagogischen Einrichtungen, sodass umfassende berufliche Handlungskompetenzen erworben werden und die Aus- bzw. Weiterzubildenden über vielfältige Praxiserfahrungen verfügen.
- Die Praktische Ausbildung kann in unterschiedlichen Modellen durch die Berufsbildenden Schulen realisiert werden:
 - Blockmodell: die praktische Ausbildung am Lernort Praxis wird über mehrere Wochen hinweg im Block organisiert
 - tätigkeitsbegleitend: die praktische Ausbildung erfolgt tätigkeitsbegleitend über das gesamte Schuljahr hinweg. Dabei haben die Auszubildenden wöchentlich z.B. drei Tage Unterricht am Lernort Schule und sind zwei Tage am Lernort Praxis tätig
- Die Praktische Ausbildung am Lernort Praxis wird von Lehrkräften der Berufsbildenden Schule begleitet, sodass eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis möglich ist.
- Nach der regulären Dauer von zwei Jahren schließen beide Bildungsgänge mit einer praktischen Prüfung am Lernort Praxis ab.
- Die Aus- und Weiterbildung kann nach gegebenen Förderrichtlinien über Schüler-BAföG (Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent) bzw. Aufstiegs-BAföG (Fachschule Sozialpädagogik) finanziell unterstützt werden.
- Mit nur zwei Jahren Dauer pro Bildungsgang verfügt Niedersachsen über eine kurze Ausbildungsdauer im Vergleich zu anderen Bundesländern.
- Darüber hinaus gibt es vielfältige Möglichkeiten der Anrechnung von Berufsabschlüssen und Studienleistungen, um einen Quereinstieg zu ermöglichen. (Weitere Hinweise finden Sie im Verlauf der Handreichung)

Dualisierte vergütete Aus- und Weiterbildung in Teilzeit

Neben der Möglichkeit die Aus- bzw. Weiterbildung in Vollzeit zu besuchen, gibt es in Niedersachsen auch die Möglichkeit, den jeweiligen Abschluss im Rahmen einer dualisierten vergüteten Aus- bzw. Weiterbildung zu erwerben.

In der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten erfolgt dies an der Berufsfachschule tätigkeitsbegleitend (vor allem für die Klasse 2). In der Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher erfolgt dies berufsbegleitend an der Fachschule für Sozialpädagogik (**BERiT**).

Die Aus- bzw. Weiterzubildenden sind neben der Ausbildung an der Berufsfachschule oder Weiterbildung an der Fachschule parallel beim Träger angestellt. Im Arbeitsvertrag mit dem Träger werden die Arbeitszeit und die Vergütung festgelegt.

Gründe für die dualisierte vergütete Aus- und Weiterbildung in Teilzeit sind für Auszubildende u.a.:

- Während der dualisierten vergüteten Ausbildung in Teilzeit sind die Aus- bzw. Weiterzubildenden bei einem Träger angestellt und arbeiten die überwiegende Zeit in Kindertageseinrichtungen oder einschlägigen sozialpädagogischen Einrichtungen. Die Vergütung während der Aus- bzw. Weiterbildung durch den Träger bewirkt eine Attraktivitätssteigerung.
- Die Unterrichtstage bzw. -phasen werden in unterschiedlichen Modellen durch die Berufsbildenden Schulen realisiert.
 - z.B. Nachmittags- und Abendunterricht
 - einzelne ganztägige Unterrichtstage in der Schule
 - eine Mischform
- Auch die in Teilzeit integrieren umfassende Praxiszeiten in einschlägigen sozialpädagogischen Einrichtungen, sodass umfassende berufliche Handlungskompetenzen gestärkt werden.
- Die dualisierte vergütete Organisationsform der Aus- bzw. Weiterbildung ermöglicht eine Qualifizierung von Personen, deren Lebenssituation es nicht zulässt, die Ausbildung in Vollzeit vormittags zu absolvieren (z.B. aufgrund finanzieller Verpflichtungen und/oder parallel zu Betreuungszeiten der eigenen Familie z.B. mit kleinen Kindern etc.).
- Darüber hinaus bieten tätigkeits- oder berufsbegleitende Ausbildungen eine noch engere Verzahnung von Unterricht und Praxis in sozialpädagogische Einrichtungen, die das Lernen gerade derjenigen unterstützt, deren Schul- und Ausbildungszeit schon länger zurückliegt oder die eine Umschulung wahrnehmen möchten.

Gründe für Einrichtungsträger:

- mehr Personal für Kindertageseinrichtungen, da während der Aus- bzw. Weiterbildung z.B. in einer Kindertageseinrichtung gearbeitet werden kann. Für die Weiterbildung in der Fachschule ist eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel gegeben.
- Es erfolgt eine frühe Bindung der Aus- bzw. Weiterzubildenden an den jeweiligen Träger, für die sie während der Aus- bzw. Weiterbildung arbeiten.
- Es kann eine (Re-)Finanzierung der Aus- bzw. Weiterbildung nach gegebenen Förderrichtlinien erfolgen und der Träger somit finanziell entlastet werden.
 - Für Auszubildende an der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz: § 30 NKitaG – Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung
 - Für Weiterzubildende an der Fachschule Sozialpädagogik: § 24 NKitaG – Finanzhilfe für Personalausgaben
- Darüber hinaus gilt auch hier: es gibt vielfältige Möglichkeiten der Anrechnung von Berufsabschlüssen und Studienleistungen, sodass ein Quereinstieg ermöglicht werden kann. (Weitere Hinweise finden Sie im Verlauf der Handreichung)

Standards in der vergüteten dualisierten Teilzeitausbildung Sozialpädagogik:

Die Rahmenbedingungen der dualisierten vergüteten Aus- und Weiterbildung sind für den erfolgreichen Abschluss angehender Assistenz- und Fachkräfte ein, wenn nicht der entscheidende Faktor².

- Die Ergebnisse des Innovationsvorhabens „Standards in der Teilzeitausbildung Sozialpädagogik“ haben exemplarisch gezeigt, dass die als Teilzeit gestalteten Anstellungen der Auszubildenden oder der Personen in Weiterbildung, ohne Freistellung für die Schulzeiten, eine vertragliche **Wochenarbeitszeit** von **24 Stunden** mehrheitlich nicht überschreiten.
- Das Innovationsvorhaben hat auch gezeigt, dass die angehenden Assistenz- bzw. Fachkräfte in Teilen mit einer erhöhten Stundenzahl angestellt wurden und **für Schulzeiten im Rahmen der Dienstzeit freigestellt** werden. Für die Freistellungen erfolgt in einigen Fällen eine „**Arbeitsverpflichtung nach Ausbildungsende**“ für eine Dauer von etwa zwei Jahren.
- Der Besuch der Berufs- oder Fachschule ist bei der **Gestaltung von Dienstplänen** zu berücksichtigen, um einen kontinuierlichen Schulbesuch zu ermöglichen.

² Auswertung einer Erhebung von Anstellungsverträgen der Fachschülerinnen/Fachschüler zweier Fachschulklassen in Teilzeit an der BBS Osterholz-Scharmbeck, Stand 01/2021

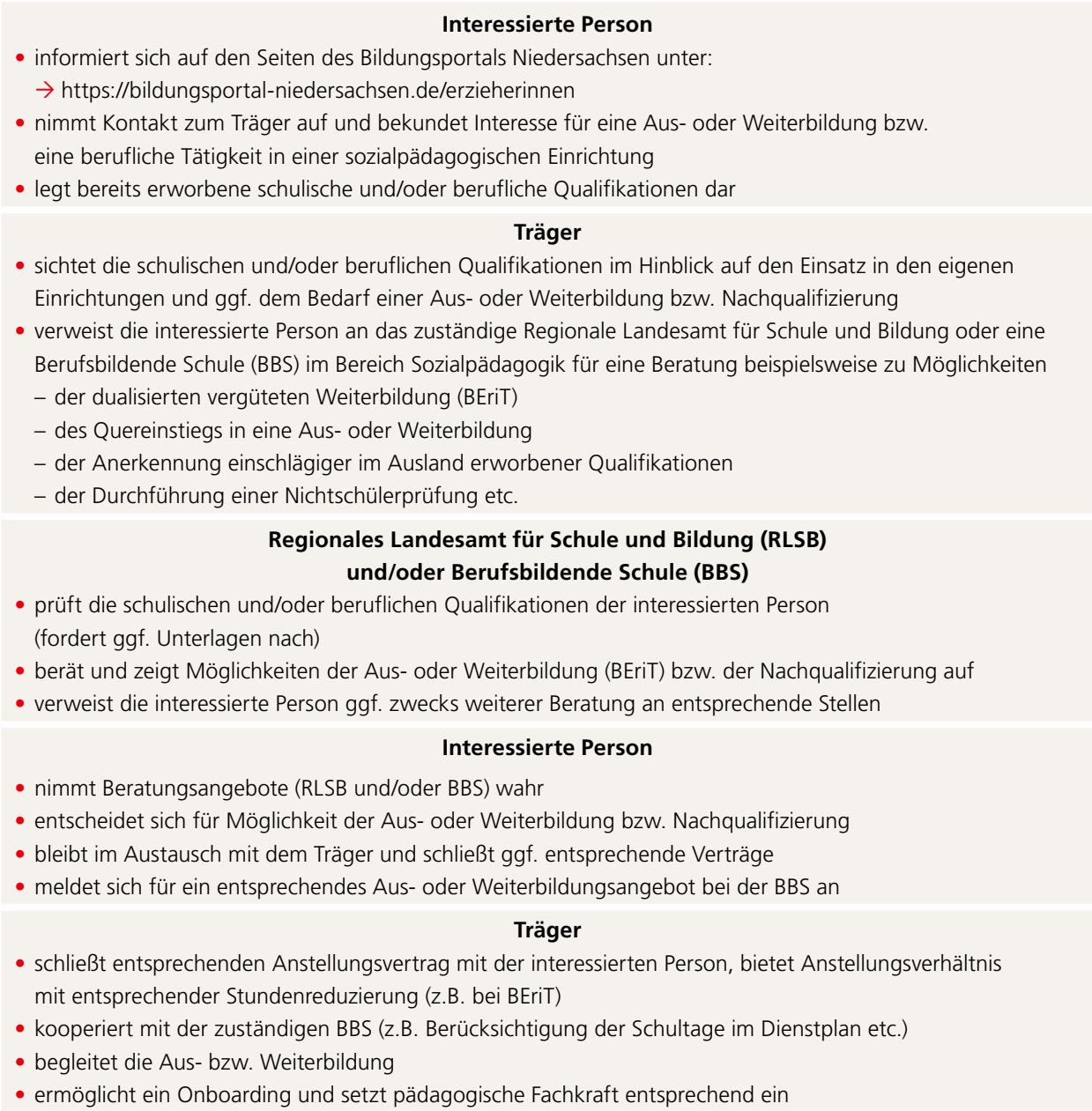
Die konkrete **Ausgestaltung der vertraglichen Rahmenbedingungen** liegt in der Verantwortung der anstellenden Einrichtungsträger. Exemplarisch sind u. a. folgende Konstellationen bei der Vertragsgestaltung denkbar:

- Vollzeitvertrag oder Teilzeitvertrag im Umfang von 35 Sollstunden, Freistellung und Anrechnung von Schulzeiten, mit Verpflichtung **zwei Jahre nach erfolgreicher Beendigung** der Aus- oder Weiterbildung **in der Einrichtung** als pädagogische Assistenz- bzw. Fachkraft tätig zu sein.
- Teilzeitvertrag im Umfang von 24 Sollstunden, ohne Anrechnung von Schulzeiten; Gestaltung des Dienstplanes derart, dass die Aus- bzw. Weiterbildung am Lernort Schule kontinuierlich wahrgenommen werden kann; keine Tätigkeitsverpflichtung in der Einrichtung nach Ausbildungsende.

Eine Auflistung von Niedersächsischen Schulstandorten, die eine dualisiert-vergütete Aus- oder Weiterbildung im Berufsbereich Sozialpädagogik anbieten, kann der Anlage entnommen werden.

Weitere Informationen zur Aus- und Weiterbildung in Teilzeit finden Sie auf den Seiten des Bildungsportals unter folgenden Links:
→ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/ausbildung-in-teilzeit>

Prozessbeschreibung: Auf dem Weg zur pädagogischen Fachkraft



Übersicht über Finanzierungsmöglichkeiten der Aus- und Weiterbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft in Niedersachsen

Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent

- In Vollzeit:** → Schüler-BAföG
- In Teilzeit:** → tätigkeitsbegleitende Vergütung durch den Träger für Auszubildende
Refinanzierung für Träger über § 30 NKiTaG –
Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung beim Vorliegen der Refinanzierungsvoraussetzungen.

Bildungsgutscheine

Im Rahmen einer Umschulung zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten können Kosten über einen Bildungsgutschein durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter übernommen werden. Wichtig ist, dass die Schule eine entsprechende Zertifizierung dafür hat.

Weiterbildung zur Erzieherin/ zum Erzieher an der Fachschule Sozialpädagogik (BErIT)

- In Vollzeit:** → Aufstiegs-BAföG
- In Teilzeit:** → berufsbegleitende Vergütung durch den Träger für Auszubildende
Refinanzierung für Träger über §24 NKiTaG –
Finanzhilfe für Personalausgaben

Wichtige Informationsquellen für Finanzierungsmöglichkeiten

- <https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/finanzziele-unterstuetzung>
- Schüler-BAföG**
→ https://www.xn--bafg-7qa.de/bafoeg/de/das-bafoeg-alle-infos-auf-einen-blick/_documents/bafoeg-fuer-schuelerinnen-und-schueler.html
- Aufstiegs-BAföG**
→ https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html
- Finanzhilfen im NKiTaG**
→ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe>
- Bildungsgutscheine**
→ <https://www.arbeitsagentur.de/karriere-und-weiterbildung/bildungsgutschein>
- Anerkennungszuschuss für Bewerber*innen mit ausländischer Berufsqualifikationen**
→ <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anerkennungszuschuss.php>

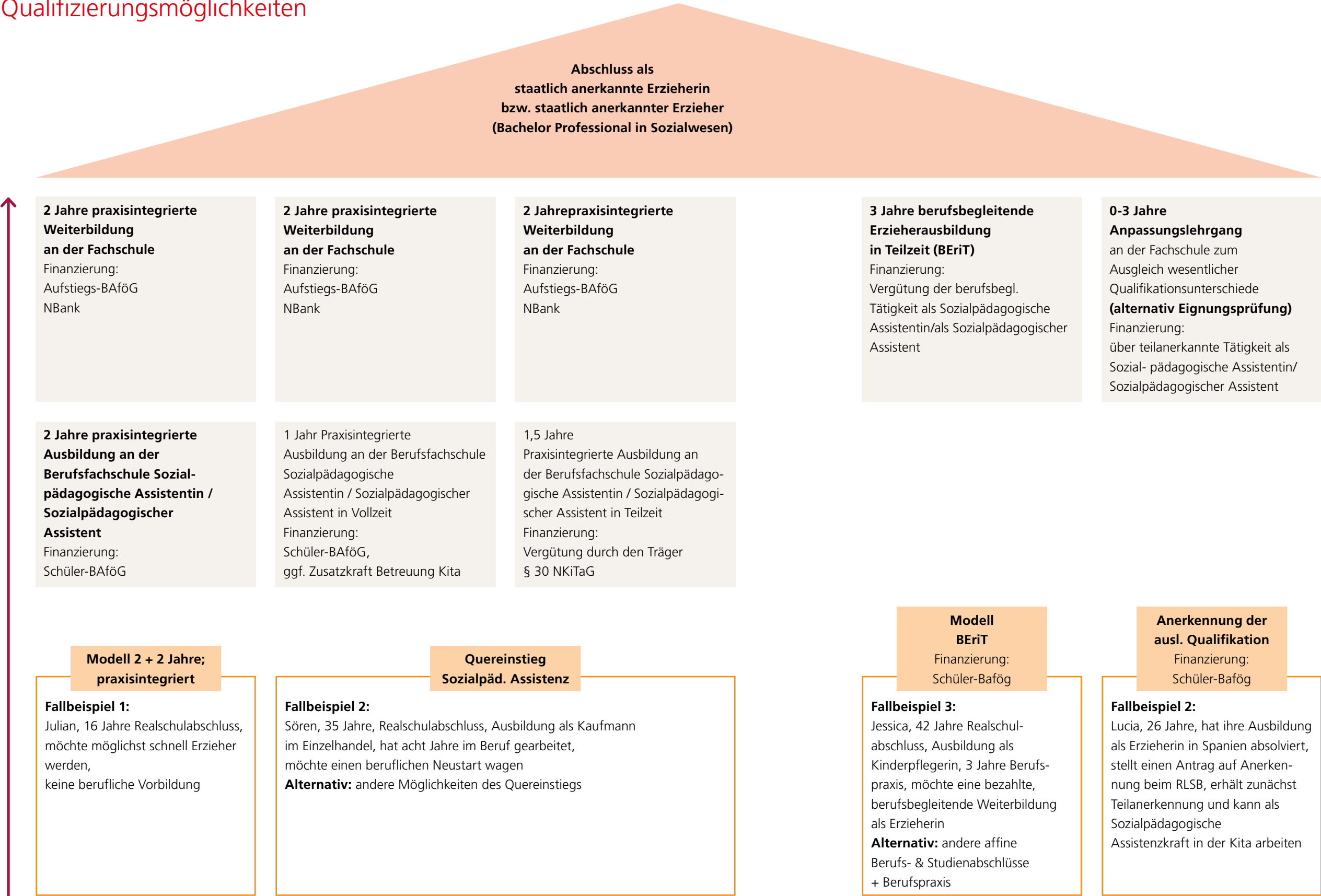
Quereinstiegsmöglichkeiten in die Aus- bzw. Weiterbildung zur pädagogischen Fachkraft

Der Quereinstieg in die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten oder auch zur Erzieherin/zum Erzieher ist mit anderen bereits erreichten Schulabschlüssen und Ausbildungen möglich. Diese vielfältigen Quereinstiegsoptionen gestatten es, dass die pädagogischen Kräfte Trägern ohne Qualitätseinbußen als Arbeitskräfte zur Verfügung stehen können. Eine Übersicht über die Voraussetzungen des Quereinstiegs findet sich in der folgenden Tabelle (Stand 02.2024).

Ausbildungsform	Theorie- und Praxisstunden	Aufnahmevoraussetzung/ Möglichkeiten des Quereinstiegs	Vorab zu erbringende Praxisstunden bei Quereinstieg
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 2	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	• (zukünftig)Teilnehmerinnen/-innen Anpassungslehrgang für im Ausland erworbene Ausbildungen im Bereich „Erziehung, Bildung und Betreuung“ • Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung	900 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten/ aus anderen Ausbildungen einzubringen
Fachschule Sozialpädagogik Klasse 1	1200 Stunden Theorie 300 Stunden Praxis	• Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik • Einschlägiger (sozial-) pädagogischer Hochschulabschluss • Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger • Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten • Logopädinnen und Logopäden • Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen/Stimmlehrer • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger • Hebammen, Entbindungspfleger • Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen (Bachelor oder Diplom) • Gesundheits- und Sozialmanagerinnen/Gesundheits- und Sozialmanager • Sporttherapeutinnen/Sporttherapeuten • Bewegungspädagoginnen/Bewegungspädagogen • Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit Realschulabschluss und dreijähriger Berufspraxis • Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung	600 Stunden einschlägige Praxis sind vorab zu leisten oder eine einjährige bzw. bei Kinderpflegerinnen/ Kinderpflegern dreijährige berufliche Tätigkeit ist nachzuweisen Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent Klasse 2	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär) 600 Stunden Praxis beim Quereinstieg (Vorgabe KMK-Vereinbarung)	• Allgemeine Hochschulreife • Fachhochschulreife • Schülerinnen und Schüler mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik mit der Doppelqualifizierung • Berufsausbildungsabschluss + Realschulabschluss • Realschulabschluss + min. 160 Std. pädagogische Aufbauqualifizierung (z.B. Kindertagespflege u.a.) + 15-monatige sozialpädagogische Tätigkeit mit Kindern von 0-10 Jahren • Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule Sozialpädagogik • Ggf. weitere Einzelfallentscheidungen durch Kenntnisstandprüfung	Anrechnungsmöglichkeiten von einschlägigen Tätigkeiten im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/ Sozialpädagogischer Assistent Klasse 1	960 Stunden Theorie 420 Stunden Praxis (regulär)	• Sekundarabschluss I Realschulabschluss • Absolventinnen/Absolventen der zweijährigen BFS Sozialpädagogik	1 Jahr

Weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner/innen für eine Beratung sind unter folgendem Link im Bildungsportal Niedersachsen zu finden:
 → <https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/quereinstieg>

Auf dem Weg zur Erzieherin/zum Erzieher in Niedersachsen – Fallbeispiele für die unterschiedlichen Qualifizierungsmöglichkeiten



Weitere Qualifikations- und Anrechnungsmöglichkeiten zur Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen:

Mit der Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) zum 01.08.2024 besteht in Niedersachsen nach §11 NKitaG für Einrichtungsträger unter geregelten Voraussetzungen, wie dem Nicht-Vorhandensein von sozialpädagogischen Fachkräften, die Möglichkeit, sozialpädagogische Assistenzkräfte als Gruppenleitungen einzusetzen.

- Sozialpädagogische Assistentinnen/ Sozialpädagogische Assistenten, die eine fünfjährige einschlägige Tätigkeit in Kindertagesstätten vorweisen können, sind in dem Fall dazu verpflichtet, an der „Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik“ teilzunehmen.
- Sozialpädagogische Assistentinnen/ Sozialpädagogische Assistenten mit einer einschlägigen Berufserfahrung im Umfang von mindestens 10 Jahren bedürfen zunächst keiner weiteren Qualifizierung. Einrichtungsträger sollen jedoch darauf hinwirken, dass eine Qualifikation gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 a NKitaG erwerben.

Eine ausführlichere Darstellung der Steckbriefe finden Sie unter folgendem Link:
→ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/mein-weg-zum-berufsabschluss>
Weiterführende Informationen zum Thema Quereinstieg finden Sie unter folgendem Link:
→ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/erzieherinnen/quereinstieg>

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen

Hintergrund

Die Zuwanderung von Fachkräften, die in ihren Herkunftsländern teilweise bereits Berufsqualifikationen für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in Teilbereichen davon erworben haben, können auch in Deutschland eine Teilanerkennung erhalten bzw. durch eine Nachqualifizierung die volle Anerkennung erwerben.

Vorgehen

Interessierte mit einschlägig-sozialpädagogischer Berufsqualifikation im europäischen oder nicht-europäischen Ausland wenden sich an das Dezernat Z im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung in Lüneburg, dieses ist landesweit für die Anerkennung zuständig.

Dort sind auch Beratungsangebote und Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen zugänglich, die über das weitere Anerkennungsverfahren von der Beratung über die Antragsstellung und damit ggf. einhergehenden Kosten bishin zur Antragsprüfung detailliert informieren.

Die Antragstellenden haben grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung.

Ablauf des Anpassungslehrgangs

Sofern Abschlüsse aus dem Ausland lediglich teilweise anerkannt werden konnten, stellt das Dezernat Z in Lüneburg fest, welche schulischen Inhalte nachzuholen sind und beauftragt eine Fachschule in regionaler Nähe, den Anpassungslehrgang durchzuführen. Dabei werden nachzuqualifizierende Inhalte aus verschiedenen Modulen in einem individuellen Anpassungslehrgang festgelegt.

In der Regel ist eine Nachqualifizierung auch in der praktischen Ausbildung erforderlich, da pädagogische Ausbildungen, die im Ausland erworben werden, z.T. für die Arbeit mit nur einer bestimmten Altersgruppe, z.B. der Ein- bis Sechsjährigen, qualifizieren.

Es erfolgt keine Abschlussprüfung, die Fachschule bescheinigt lediglich die erfolgreiche Nachqualifizierung.

Weitere Informationen dazu finden Sie dazu auf den Seiten des Bildungsportals unter folgendem Link:

→ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/bewertung-auslaendischer-berufsqualifikationen>

Sonderregelung für pädagogische Kräfte aus der Ukraine

Pädagogische Kräfte aus der Ukraine, die über einen einschlägigen Abschluss in der frühkindlichen Bildung verfügen, können in der Kindertagesstätte als pädagogische Fach- oder Assistenzkraft beschäftigt werden. Die Voraussetzungen hierfür regelt die Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG i. V. m. § 31 Satz SGB X. Der Träger prüft und verantwortet die in der Allgemeinverfügung festgelegten Voraussetzungen (fachliche Eignung und deutsche Sprachkenntnisse) in eigener Zuständigkeit und braucht für die Beschäftigung keinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall beim zuständigen Landesjugendamt zu stellen. Die per Allgemeinverfügung bereits erteilte Ausnahme gilt **längstens für 12 Monate** ab Beschäftigungsbeginn. Dieses Zeitfenster soll seitens der Kraft aus der Ukraine genutzt werden, um beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg eine berufsrechtliche (Teil-)Anerkennung des in der Ukraine erworbenen Abschlusses zu beantragen und ggf. zu erhalten. Der Träger meldet die Fachkraft aus der Ukraine entsprechend seiner anderen Fachkräfte im Personalmodul von kita.web.

Einen direkten Kontakt zum Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg erhalten Sie unter dem folgenden Link:

→ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisation/auslaendische-bildungsabschluesse/standard-titel-2-1>

Vorteile der BEriT in Niedersachsen gegenüber anderen Bundesländern

- höherer Praxiseinsatz in der sozialpädagogischen Einrichtung mit höherer Anrechnung auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel
- bessere Verdienstmöglichkeiten als pädagogische Assistenzkraft im Vergleich zur Ausbildungsvergütung in einer PiA
- anderes berufliches Selbstverständnis als berufstätige pädagogische Kraft in Weiterbildung im Vergleich zum Status als Auszubildende/-r
- stärkere Bindung an die Einrichtung durch einen Arbeitsvertrag während der Weiterbildung statt eines Ausbildungsvertrages
- geringe Abbruchquote: weniger Menschen brechen die BEriT-Ausbildung ab; im Vergleich zur PiA in anderen Bundesländern
- stabile bis steigende Ausbildungszahlen in der BEriT im Vergleich zu zurückgehenden Ausbildungszahlen in der PiA

Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zur Einrichtung dualisierter vergüteter Aus- und Weiterbildungen in Teilzeit

Als direkte Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner vor Ort stehen die Berufsbildenden Schulen als Kompetenzzentren der Beruflichen Bildung in der Region zur Verfügung. Eine Listung möglicher Partnerschulen im Rahmen der dualisierten vergüteten Ausbildung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Kommunikation zwischen den an der Aus- und Weiterbildung aktiv beteiligten Akteurinnen und Akteuren ist von großer Bedeutung für eine erfolgreiche Ausbildungskooperation. Mögliche Formate für eine Kooperation sind z. B. die runden Tische und Arbeitskreise oder Arbeitsgemeinschaften in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Treffen zwischen Mentorinnen und Mentoren mit den Lehrkräften an den Berufsbildenden Schulen, Ausbildungs-Events oder Netzwerktreffen zur Fachkräftegewinnung in Niedersachsen.

Neben den Berufsbildenden Schulen vor Ort, stehen auch die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung für schulfachliche Beratungen, bei Fragen der Finanzierung oder der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zur Verfügung. Weiterführende Informationen und Ansprechpartner*innen können dem folgenden Link entnommen werden.

→ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung>

Herausgeber:

Niedersächsisches Kultusministerium
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
E-Mail: Pressestelle@mk.niedersachsen.de
www.mk.niedersachsen.de
Bestellung: bibliothek@mk.niedersachsen.de
Fax: (05 11) 1 20 - 74 51

Fotos:

Titelbild: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com) (sturti)

Gestaltung:

Visuelle Lebensfreude, Hannover